

# **Änderungshinweise zur Neufassung der Vereinsatzung des Sportverein Schaufling**

## **Aktualisiert in der Mitgliederversammlung am 26.07.2024**

Der Aufbau und Inhalt der Neufassung orientiert sich an der Mustersatzung des BFV. Jedoch wurden Regelungen und Inhalte der vorigen Fassung der Satzung vom 27.02.1966 größtenteils übernommen.

Elementare Bestandteile der Satzung, wie der Vereinszweck, die Zusammensetzung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses oder Regelungen zur Vereinsauflösung bleiben im Kern von den Änderungen unberührt. Lediglich der Wortlaut orientiert sich in den meisten Fällen an der BFV-Mustersatzung

Nachfolgen die wichtigsten Abweichungen zur vorigen Fassung:

- Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. (§1 Abs. 3)
- Der Jahresbeitrag sowie dessen Fälligkeit wird in der Finanzordnung geregelt. (§7 Abs. 1,2)
- Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal pro Kalenderjahr statt, sie müssen nicht mehr zwingend im Monat Februar stattfinden. (§10 Abs. 1)
- Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann auch per E-Mail erfolgen. Für Ordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Einberufung per Aushang am Vereinsheim ausreichend. (§10 Abs. 2)
- Die Frist für die Einberufung von Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen (alte Satzung: fünf Tage) (§10 Abs. 2)
- Satzungsänderungen können auch in ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht mehr erforderlich. (§10 Abs. 3)
- Regelungen zum Datenschutz gemäß DSGVO wurden eingefügt. (§14)
- Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schaufling zu, falls diese ablehnt, dem BLSV. In der vorigen Satzung war dies umgekehrt. (§15)
- Der Hinweis zur Sprachregelung (männliche oder weibliche Sprachform) wurde eingefügt. (§16)
- Umstrukturierung der Satzung auf Basis der BFV-Mustersatzung